

Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen wird für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Unterricht an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu zahlen. Entgeltpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(2) Die Entgeltpflicht beginnt mit Aufnahme des Unterrichts. Bei Unterrichtsaufnahme bis zum 15. eines Monats wird der volle Monat, ab dem 16. des Monats wird das halbe Entgelt des laufenden Monats berechnet.

(3) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum 1. des Folgemonats möglich.

(4) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 2 Unterrichtsangebote und Entgelthöhe

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Es gilt die Ferienordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Unterrichtsform	Schuljahresentgelt je	
	Schüler	Erwachsene
Musikalische Früherziehung	140,00 €	
Musikalische Grundausbildung	140,00 €	
Musiktherapie	120,00 €	
Einzelunterricht 45 min	750,00 €	750,00 €
Einzelunterricht 30 min	500,00 €	500,00 €
Gruppenunterricht 45 min 2 – 4 Schüler	400,00 €	400,00 €
Klassenmusizieren	156,00 €	156,00 €
Ensemblespiel	156,00 €	156,00 €
Tanz 60 min	270,00 €	270,00 €

§ 3 Ermäßigungen

(1) Für jede Form der Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag gilt für das jeweilige Schuljahr. Voraussetzung ist, dass durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, Übungsfleiß und Zuverlässigkeit bei öffentlichen Veranstaltungen der Schüler, die Vergünstigung gerechtfertigt ist. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen. Entfallen die Gründe für die Ermäßigung, ist ab dem Zeitpunkt das anteilige Schuljahresentgelt zu entrichten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Erhält ein Teilnehmer Unterricht in mehreren Fächern, so erhält er eine Ermäßigung für jedes Fach in Höhe von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt (als Zweitfach gilt jedes weitere Fach, außer dem schon belegten).

(3) Erhalten mehrere Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft (Erziehungsberechtigte und Kinder) Unterricht an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen, so wird eine Familienermäßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt.

(4) Eine Sozialermäßigung wird für Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII und für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII in Höhe von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt. Anträge auf Sozialermäßigung sind unter Einreichung der entsprechend gültigen Leistungsbescheide einzureichen.

(5) Folgende Personengruppen erhalten ab einem Alter von 25 Jahren ebenfalls eine Ermäßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt:

- Schwerbehinderte,
- Auszubildende und
- Studenten

(6) Für die Unterrichtsfächer Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Harfe und Orgel wird eine instrumentenbezogene Ermäßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt.

(7) Jeder Schüler kann durch besondere Leistungen eine Erhöhung der Unterrichtszeit erhalten. Diese ist an nachstehende Kriterien gebunden, die von der Schulleitung überprüft werden.

a) ständige Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule oder deren angeschlossene Orchester bzw. Chorgemeinschaften

b) Teilnahme an Wettbewerben (genaue Regelung erfolgt in der Schulordnung)

c) überdurchschnittliche Teilnahme an öffentlichen Auftritten der Musikschule

d) vorbereitende Ausbildung zum Musikstudium

Weiterhin wird eine Begabtenermäßigung in Höhe von 50 % auf das Schuljahresentgelt gewährt, soweit diese Schüler bei Wettbewerben einen Preis errungen haben.

(8) Von den vorstehend aufgeführten Ermäßigungen kann pro Teilnehmer jeweils nur eine, und zwar die höchste, gewährt werden.

§ 4 Überlassung von Instrumenten

Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird ab Übernahme des Instruments eine Instrumentenmiete in Höhe von 15,00 €/Monat pro Instrument erhoben. Die Benutzer der Musikschulinstrumente haben die fachgerechte Wartung und Pflege der Instrumente auf ihre Kosten durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere das regelmäßige Wechseln von Saiten bei Streich- und Zupfinstrumenten. Den Zeitpunkt und die Art und Weise der Wartung und Pflege bestimmt der Fachlehrer. Ermäßigungsregelungen gelten nicht für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Schuljahresentgelt wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen fällig.

(2) Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahreszahlung erfolgen.

(3) Wird das Entgelt nicht gezahlt, so kann die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen drei Monate nach Fälligkeit das Ausbildungsverhältnis sofort beenden.

§ 6 Erstattungen

(1) Das Unterrichtsentsgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung sind Jahresentgelte und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Das Jahresentgelt vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Gelegentliche Stundenausfälle (z. B. Klassenvorspiele, Jahresprüfungen) und von Schülern nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Schuljahresentgeltes.

(3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen zu vertreten hat, außerhalb der Ferien und außerhalb sonstiger Wochenfeiertage mehr als dreimal hintereinander aus, so wird das Schuljahresentgelt für den betreffenden Zeitraum zurückerstattet.

(4) Für die Dauer des ruhenden Nutzungsverhältnisses (z. B. Auslandsaufenthalte, Schüleraustausch usw.) fallen keine Entgelte an.

(5) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Entgelte im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens vier Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Kreismusikschule Nordvorpommern vom 28. September 2010 und die Entgeltordnung der Musikschule Rügen vom 08. Juni 2004 außer Kraft.

Grimmen,

Ralf Drescher
Landrat

Siegel